2. Erste Änderung des Flächennutzungsplanes, beschlossen am 25. März 1983, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 02. November 1983, bekanntgemacht im Gelnhäuser Bote am 23. November 1983 (die Genehmigung gilt für den Bereich des Sportplatzes Altenmittlau und die Umwandlung von Mischfläche in Gewerbefläche).

3. Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, beschlossen am 26. September 1985, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 07. März 1986, bekanntgemacht im Gelnhäuser Bote Ausgabe Freigerichter Bote am 10. Juni 1986.

4. Bebauungsplan "Vogelsbergstraße" im OT Somborn vom (Satzungsbeschluß) 26.04.1962, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 22.07.1962, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 18.08.1962 und Offenlegung gemäß § 12 BBauG a.F. in Verbindung mit § 5 Abs. 4 HGO und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 20.08.1962 bis 27.08.1962.
Der Geltungsbereich umfaßt das Gelände zwischen den "ehemaligen Kleiderwerken" und der L 3202, sowie der Vogelsbergstraße und der Feldwegeparzelle Gemarkung Somborn, Flur 8, Flurstück 287.

5. Bebauungsplan "Busbahnhof" im Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 08.04.1975, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 22.09.1975, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 07.10.1975 und Offenlegung gemäß § 12 BBauG a.F. in Verbindung mit § 5 Abs. 4 HGO und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 20.10.1975 bis 24.11.1975.
Der Geltungsbereich umfaßt im Norden den Straßenkörper der Hanauer Straße (L 3207), im Westen und Süden die Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Zufahrt KONTRA-Markt einschließlich und im Osten den Bürgersteig des Busbahnhofes entlang des KONTRA-Marktes.

6. Bebauungsplan "Friedhof" im Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 26.10.1984, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 07.01.1986, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 15.10.1986 im Gelnhäuser Bote.
Der Geltungsbereich wird von der "Brunnenstraße" und der "Hauptstraße" im Norden und Westen, der "Albstädter Straße" und deren Verlängerung entlang den Parzellen 212/3, 18/4, 18, 20, 21 Gemarkung Somborn, Flur 19, im Osten und den Friedhofsgelände sowie der Feldwegeparzelle 215 im Süden begrenzt.

7. Bebauungsplan "Im Scheidsboden" Teil 1, Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 19.02.1966, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 26.07.1966.
Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke zwischen der Schillerstraße im Norden, der Goethestraße einschl. der südostseitigen Bebauung im Osten, der Kolpingstraße im Süden und wird im Westen durch die Ostgrenzen der Parzellen Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstücke 207/14 bis 207/2 begrenzt.

8. Bebauungsplan "Unten im Scheidsboden" Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 17.08.1967, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 06.09.1967.
Der Geltungsbereich umfaßt die beidseitige Bebauung der Goethestraße zwischen der Hauptstraße und der Schillerstraße.

9. Bebauungsplan "Im Scheidsboden" Teil 2, Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 31.01.1969, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 28.03.1969.
Der Geltungsbereich umfaßt das Karree Schillerstraße, Dangelweg, Kettelerstraße, Kolpingstraße sowie das Gebiet zwischen Kolpingstraße im Norden, Kettelerstraße im Westen und Goethestraße im Osten sowie Lessingstraße im Süden einschl. der südlichen Bebauung.

10. Bebauungsplan "Auf'n Wahlberg" Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 26.01.1965, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 10.03.1965.
Der Geltungsbereich umfaßt die beidseitige Bebauung der "Rhönstraße" sowie den Bereich der Parzellen 171 bis 175/2 und 176/8 der Gemarkung Somborn, Flur 6.

11. Bebauungsplan "Helgenweg" Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 20.04.1972, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 17.08.1972, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 19.09.1972 und Offenlegung gemäß § 12 BBauG alte Fassung in Verbindung mit § 5 Abs.4 HGO und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 27.09.1972 bis 11.10.1972.
Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke zwischen der Theodor-Heuß-Straße, Konrad-Adenauer-Ring und Bonifatiusstraße.

12. Bebauungplan "Erste Änderung Helgenweg" Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 15.03.1974, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 27.11.1974, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 18.12.1974 und Offenlegung gemäß § 12 BBauG alte Fassung in Verbindung mit § 5 Abs.4 HGO und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit von 02.01.1975 bis 07.02.1975. Der Geltungsbereich umfaßt die östlichen Grundstücke des Konrad-Adenauer-Ringes zwischen der Bonifatiusstraße und der Theodor-Heuß-Straße in einer mittleren Tiefe von ca. 80 Metern ab dem Konrad-Adenauer-Ring.

13. Bebauungsplan "Wehrweide" im Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 08.03.1984, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 30.05.1985, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 20.06.1985 im Gelnhäuser Bote.
Der Geltungsbereich umfaßt den Bereich zwischen der Hanauer Straße (L 3339) und Raiffeisenstraße sowie der Freileitung und der Ziegelstraße mit Ausnahme der nördlichen Bebauung Ziegelstraße zwischen Mühlweg und Hanauer Straße.

14. Bebauungsplan "Schwalbengrund" im Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 06.04.1972, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 04.08.1972, bekannt-

planes "Schwalbengrund":
a) Südöstliches Eckgrundstück zwischen Finkenweg und Schwalbengrund,
b) Grundstück südlich des Stichweges "Im Schwalbengrund" einschl. Spielplatz,
c) nordöstliches Eckgrundstück zwischen "Finkenweg" und "Im Schwalbengrund" einschl. der Bereich zwischen der ehemaligen Kleinbahntrasse der Ostgrenze der Parzelle 114/6 und eine Teilfläche der Parzelle 175/4, Gemarkung Somborn, Flur 11, und dem östlichen Stichweg "Im Schwalbengrund".

16. Bebauungsplan "Erweiterung Schwalbengrund" Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 19.05.1983, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 07.09.1983, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 04.01.1984 im Gelnhäuser Bote.
Der Geltungsbereich umfaßt das Verbindungsstück zwischen Dangelweg und Herderstraße sowie Dangelweg und Michelbacher Straße zwischen der Westgrenze der Parzelle Gemarkung Somborn, Flur 19, Flurstück 29/1, 28/2, 27/1, 26/1 sowie der Kettelerstraße und der Südgrenze der Parzellen Gemarkung Somborn, Flur 19, Flurstücke 300, 301, 302, 303, 304, 18/5, 18/3, 18/4 und 43/3.

17. Bebauungsplan "Am Weißen Stein" Ortsteil Somborn vom (Satzungsbeschluß) 26.11.1965, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 09.12.1965, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 28.12.1965 und Offenlegung gemäß § 12 BBauG a.F. in Verbindung mit § 5 Abs. 4 HGO und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 28.12.1965 bis 14.01.1966.
Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet zwischen der "Bleichstraße", der Straße "Am Weißen Stein" der "Dilgertstraße" und der Grundschule Somborn.

18. Generalbebauungsplan Altenmittlau im OT Altenmittlau vom (Satzungsbeschluß) 25.02.1969, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 19.05.1969, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 13.06.1969.
Der Geltungsbereich umfaßt die gesamte Ortslage des Ortsteiles Altenmittlau einschl. der im Außenbereich Richtung Horbach liegenden Gewerbegrundstücke.
Dieser wird wie folgt begrenzt: Im Süden durch die Parzelle Flur 6, Flurstück 36, den Näßlichbach, der Südgrenze der Parzelle 162/1, Flur 6, und 2/17, Flur 12, Nordgrenze der Parzelle 4, Flur 12, dann die Feldwegeparzelle Flurstück 76, Flur 12, die Parzelle 33/6, 55/4 und 55/5 umschließend und die Parzelle 67/5 durchquerend.
Im Westen: Die Ostgrenze der Feldwegeparzellen Flur 12, Flurstück 84 und Flur 13, Flurstück 127/1, bis zur Marienstraße, dann die Ostgrenze Flur 14, Flurstück 136, die Karlstraße und die Ostgrenze der Parzelle Flur 14, Flurstück 168/1 bis zur Somborner Straße, dann die Ostgrenze der Feldwegeparzelle Flur 15, Flurstück 125.
Im Norden: Die Nordgrenzen der Parzellen Flur 15, Flurstück 67, die Westgrenze der Feldwegeparzelle 127/2, die Nordgrenze der Parzellen 85/1, 108/2 und 108/1, Flur 15, die "Kegelbahnstraße" und die Straße "An der Freigericht-Halle".
Dann die Nordgrenzen der Gemarkung Altenmittlau, Flur 3, Flurstücke 111/2 und 129/78.
Im Osten: Die Kalkbergstraße einschl. östlicher Bebauung, die Nordgrenze der Parzelle 85, Flur 7, sowie die ehemalige Kleinbahntrasse.

19. Bebauungsplan "Auf der Ebene/Auf der Helgenhecke" OT Altenmittlau vom (Satzungsbeschluß)25.03.1983, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 03.11.1983, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 30.11.1983 im Gelnhäuser Bote.
Der Geltungsbereich umfaßt die Somborner Straße im Norden einschl. der Flurstücke 55/2, 55/3 und 55/4, Flur 14, Gemarkung Altenmittlau, die "Konrad-Trageser-Straße" sowie die "Markus- und Kegelbahnstraße" im Osten, die Karlstraße im Süden und den Feldweg entlang des Sportplatzes im Westen.

20. Bebauungsplan "Auf dem kleinen Weinberg" OT Altenmittlau vom (Satzungsbeschluß) 12.06.1963, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 09.08.1963.
Das Plangebiet umfaßt den Bereich zwischen Kleinbahntrasse und "Kalkbergstraße".

21. Bebauungsplan "Die Steinäcker" Ortsteil Altenmittlau vom (Satzungsbeschluß) 21.12.1964, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 25.02.1965.
Das Plangebiet liegt zwischen dem Sandweg und der Straße "Am Hüttenrain" und umfaßt die beidseitige Bebauung der Kettelerstraße.

22. Bebauungsplan "Auf dem Vogelsfang" Ortsteil Altenmittlau vom (Satzungsbeschluß) 12.06.1963, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 09.08.1963.
Das Plangebiet umfaßt die beidseitige Bebauung der Straße "Am Trieb" zwischen der Parzelle Gemarkung Altenmittlau, Flur 12, Flurstück 1/7 (Nordgrenze) und 55/1 (Südgrenze).

23. Bebauungsplan "Die Kreuzäcker" Ortsteil Bernbach vom (Satzungsbeschluß) 06.06.1968, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 23.08.1968, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 29.06.1968.
Das Plangebiet umfaßt den Bereich zwischen der Birkenhainer Straße, der John-F.-Kennedy-Straße und Brucknerstraße einschließlich der östlichen Bebauung und der Altenmittlauer Straße sowie der Kleinbahntrasse.

24. Bebauungsplan "Vogelsbergstraße" Ortsteil Bernbach vom (Satzungsbeschluß) 11.05.1979, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 13.09.1979, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 04.10.1979.
Das Plangebiet umfaßt den Bereich zwischen "Vogelsbergstraße" und "Spessartstraße" im Ortsteil Bernbach.

25. Bebauungsplan "Die Dernbach, 1. Stufe" Ortsteil Bernbach vom (Satzungsbeschluß) 31.01.1986, genehmigt durch Verfügung

des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 12.12.1963.
Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet beidseitig der Bornstraße im Bereich der Einmündung der Straße "Am Berg".

28. Bebauungsplan "Bäuneberg" im Ortsteil Neuses vom (Satzungsbeschluß) 11.11.1967, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 09.01.1968.
Der Geltungsbereich umfaßt die beidseitige Bebauung entlang der Kolpingstraße im Bereich des Sportplatzes.

29. Bebauungsplan "Der Silberberg" Ortsteil Neuses vom (Satzungsbeschluß) 24.05.1985, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 07.11.1985, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung im Gelnhäuser Bote vom 21.11.1985.
Der Geltungsbereich umfaßt die beidseitige Bebauung der Straße "Am Silberberg" zwischen dem "Mühlweg" und der Parzelle Gemarkung Neuses, Flur 20, Flurstück 35/3.

30. Bebauungsplan "Höhenstraße" Ortsteil Neuses vom (Satzungsbeschluß) 29.11.1964, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 28.12.1964.
Der Geltungsbereich umfaßt die beidseitige Bebauung zwischen Höhenstraße und Goethestraße im Ortsteil Neuses.

31. Bebauungsplan "Die Schimmeläcker" Ortsteil Neuses vom (Satzungsbeschluß) 29.11.1964, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 28.12.1964.
Der Geltungsbereich umfaßt die beidseitige Bebauung "Rhönstraße", "Odenwaldstraße" und Vogelsbergstraße im Ortsteil Neuses.

32. Bebauungsplan "Wendelinusstraße" Ortsteil Neuses vom (Satzungsbeschluß) 09.02.1968, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 16.10.1968, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung vom 26.11.1968 und Offenlegung gemäß § 12 BBauG alte Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 4 HGO und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 26.11.1968 bis 05.12.1968.
Der Geltungsbereich umfaßt die beidseitige Bebauung der Wendelinusstraße und des Mühlweges bis zur Friedrichstraße.

33. Bebauungsplan "Holzhecke" Ortsteil Neuses vom (Satzungsbeschluß) 11.05.1979, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 31.07.1979, bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung im Gelnhäuser Bote vom 20.09.1979.
Das Plangebiet umfaßt den Bereich zwischen der "Birnichsbach" und der "Friedrichstraße" sowie der Ostgrenze der Grabenparzelle 108, Gemarkung Neuses, Flur 15.

Freigericht, den 23.11.1987
Ka/Ru

W. Streb
Bürgermeister

Bekanntmachung

Sondermüllsammlung in Freigericht am Mittwoch, 16.12.1987
Im Zuge der durch den Main-Kinzig-Kreis durchgeführten Sondermüllsammelaktion kommt am Mittwoch, dem 16. Dezember 1987, die mobile Sondermüllsammelstelle nach Freigericht.
Die Sammlung wird an folgenden Standorten durchgeführt:
Freigericht-Bernbach: Parkplatz Sportplatz, Kleinbahnstraße, von 11.00 bis 12.30 Uhr.
Freigericht-Somborn: Busbahnhof von 13.00 bis 14.30 Uhr.
Freigericht-Horbach: Bachstraße/Ecke Kirchstraße von 15.00 bis 16.30 Uhr.
Wir möchten alle Haushalte darauf hinweisen, daß bei dieser Sammlung insbesondere Sonderabfallstoffe abgegeben werden können: Lacke, Farben, Verdünner, ölverschmutzte Betriebsmittel, Altmedikamente, Kosmetika, Sprays, Leim- und Klebemittel, Foto- und Laborchemikalien, Haushaltsreiniger, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Säuren, Laugen, Batterien.
Nicht angenommen werden z.B. Reifen, Kunststoffe oder Plastik, Altöl, Gasflaschen, Munition, Autobatterien o.ä.
Die maximale Anliefermenge ist auf 100 kg beschränkt.
Anlieferberechtigt sind Privathaushalte, Handwerksbetriebe, Kleingewerbe, Landwirte der Gemeinde Freigericht.
Wir bitten alle Freigerichter Bürger, diese lobenswerte Aktion zum Schutz der Umwelt tatkräftig zu unterstützen.
Weiterhin möchten wir bereits jetzt schon auf den nächsten Sondermüllsammeltermin am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, hinweisen.
W. Streb, Bürgermeister

Ortsbeirat Bernbach

Die 24. Sitzung des Ortsbeirates findet statt am Mittwoch, den 16. Dezember 1987, 19.00 Uhr, im Gasthaus „Zur Hoffnung", OT Bernbach.
Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Benennung der Unterzeichner der Niederschrift
3. Mitteilungen des Ortsvorstehers
4. Anregungen des Ortsbeirates
5. Gestaltung der Altenfeier am 19.12.1987

Alois Aul, Ortsvorsteher

Gemeindevertreter-Sitzung

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO findet die 28. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht statt am Donnerstag, dem 17. Dezember 1987, 19.30 Uhr, im Saal der Freigericht-Halle in Freigericht, Ortsteil Altenmittlau.
Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Benennung der Unterzeichner der Niederschrift
3. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
4. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
5. Untersuchung über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrs-

Anton Schäfer, Vorsitzender

Gelnhäuser Bote
Erreicht zuverlässig die Haushalte

10.12.87

Genehmigt
mit Vfg. vom 23. Aug. 1968
Az. V 3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 23. Aug. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
[Stempel: Der Regierungspräsident in Darmstadt]

Ausfertigung Gemeinde

BEBAUUNGSPLAN

gem. §§ 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 - BGBl. I Nr. 30

GEMEINDE BERNBACH

für den Ortsteil: „Die Kreuzäcker"

Kreis Gelnhausen

Maßstab 1:1000

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 3. Oktober 1967 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Bernbach, den - 2. April 1968

[Stempel: Gemeinde Bernbach Kreis Gelnhausen]

Der Gemeindevorstand
Iffland
Bürgermeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom ~~8. Nov. 1967~~ - 1. Mai 1968 bis ~~4. Dez. 1967~~ 31. Mai 1968 auf dem Bürgermeisteramt Bernbach zu jedermanns Einsicht offengelegen. Die Offenlegung ist am ~~... Okt. 1967~~ 16. April 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bernbach, den - 2. April 1968

[Stempel: Gemeinde Bernbach Kreis Gelnhausen]

Der Gemeindevorstand
Iffland
Bürgermeister

Satzung.

Gemäß §§ 2, 9 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S.86) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. S.429) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S.103) wurde dieser Bebauungsplan für den Ortsteil " Die Kreuzäcker " in der Sitzung der Gemeindevertretung am ~~... April 1968~~ - 6. Juni 1968 ... beschlossen.
Die einzelnen zeichnerischen Darstellungen im Plan haben folgende rechtliche Bedeutung :

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
2. (WA-II 0,3/0,5) Allgemeines Wohngebiet, bis zweigeschossig, Grundflächenzahl 0,3, Geschoßflächenzahl 0,5
3. 3.1 Geplante Wohnhäuser - Die Firstrichtung ist einzuhalten. Die Darstellung der Baukörper ist hinsichtlich Gestalt und Größe unverbindlich.
   3.2 Die Gebäudehöhe an der talseitigen Außenwand, gemessen vom Gelände- bis zum Dachanschnitt, darf bei eingeschossiger Bebauung 4,50 m, bei zweigeschossiger Bebauung 6,50 m nicht übersteigen.
   3.3 Die talseitige Gebäudehöhe einschließlich der Firsthöhe darf nicht größer sein als die Gebäudelänge.
   3.4 Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 25° bis 30° zulässig.
   3.5 Für die Dacheindeckung ist dunkles Material zu verwenden.
   3.6 Dachaufbauten (Gaupen) sind bei zweigeschossigen Wohnhäusern nicht statthaft.
   3.7 Die sichtbaren Außenflächen des Untergeschosses sind dunkel zu tönen.
4. 4.1 Baugrenze
   4.2 Die Baugrenze für Garagen wird unabhängig von den im Plan mit 3,0 m bzw. 4,0 m festgelegten Baugrenzen auf 5,0 m festgelegt.
5. Geplante Baugrundstücksgrenze (unverbindlich)
6. Weg / 7,5 — Verkehrsflächen vorhanden - geplant
7. P — Öffentliche Parkflächen
8. Öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Sportplatz u.s.w.)
9. × 157.3 — Straßen- bzw. Geländehöhen über NN
10. Soweit die festgesetzte Grundflächenzahl von der zeichnerisch dargestellten überbaubaren Fläche abweicht, ist letztere für die bauliche Ausnutzung verbindlich.

Bernbach, den - 2. April 1968

[Stempel: Gemeinde Bernbach Kreis Gelnhausen]

Der Gemeindevorstand
Iffland

Begründung.

Die Gemeinde Bernbach beabsichtigt den Ortsteil " Die Kreuzäcker " mittels eines Baulandumlegungsverfahrens baureif zu gestalten und hat als Grundlage dafür die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes beschlossen.
Dieses Gebiet war bereits in der Änderung zum Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1958 als Baugebiet ausgewiesen und in einem Teilbebauungs- und Fluchtlinienplan vom 27.4.1960 nach dem Hess. Aufbaugesetz verplant worden. Die Erschließung und Bebauung ist in der Folgezeit bereits teilweise geschehen. Das Erschließungsschema wurde aus o.a. Plänen übernommen. Durch den Wegfall der Gelnhäuser Kreisbahn war eine Änderung der John F. Kennedy - Straße erforderlich geworden.
Flächen für den Gemeinbedarf sind in diesem Ortsteil nicht vorgesehen. Als öffentliche Grünfläche ist an der Einmündung des Sandweges in die John F. Kennedy - Straße ein Kinderspielplatz für Kleinkinder eingeplant worden. Für die heranwachsende Jugend steht der nahegelegene Sportplatz zur Verfügung.
Für die Sportplatzbesucher soll im nördlichen Teil der John F. Kennedy - Straße ein Parkplatz angelegt werden.
Die Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Kreiswerke Gelnhausen. Für das verlegte Starkstromkabel im ehemaligen Kleinbahngelände ist ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten.
Die Schmutzwasserbeseitigung ist durch Anschluß an die landesaufsichtlich genehmigte und bereits verlegte Entwässerungsleitung sichergestellt.
Die Erschließungskosten für Straßenbau, Wasserleitung und Kanalisation sind bei 7,5 Straßenbreite überschlägig auf 450,- DM/lfdm ermittelt worden.

Bernbach, den - 2. April 1968

[Stempel: Gemeinde Bernbach Kreis Gelnhausen]

Der Gemeindevorstand
Iffland
Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Gelnhausen, den 8. April 1968

[Stempel: Katasteramt Gelnhausen]

Katasteramt
I.V.
[Unterschrift]

Geb. B. Nr. I/1226/65

Dieser vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 23. August 1968 genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG zusammen mit seiner Begründung ab sofort für die Dauer von zwei Wochen offengelegt und kann in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Bernbach während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Die Offenlegung wurde am 26. September 68 ortsüblich bekanntgemacht. Mit diesem Zeitpunkt ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Bernbach, den 26. Sept. 1968

[Stempel: Gemeinde Bernbach Kreis Gelnhausen]

Der Gemeindevorstand
Iffland
Bürgermeister

Nachträge : Ersatzbekanntgemacht: 10.12.87.

Bearbeitet: Gelnhausen, im Oktober 1967
Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen
Kreisbauamt - Planungsstelle

gez. Beyer